

Merkblatt für den Export eines Fahrzeuges

Die Exportschilder können ausschliesslich in Schafisheim am Schalter bezogen werden.

Bezugsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland und Firmen die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Es werden keine Exportschilder erteilt für:

Ausländische Firmen, Fahrzeuge mit ausländischen Fahrzeugpapieren und unverzollte Fahrzeuge

1. Benötigte Unterlagen

Für die Zulassung des Fahrzeuges benötigen wir folgende Unterlagen von der Person die das Fahrzeug ins Ausland überführt:

- Original Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis
- Original Führerausweis
- Original Fahrzeugausweis
- Formular "Gesuch für Exportschilder"
(Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die komplette ausländische Adresse anzugeben)
- Prüfbericht über die Betriebssicherheitskontrolle sofern erforderlich, siehe Punkt 2

2. Betriebssicherheitskontrolle

Eine Betriebssicherheitskontrolle muss durchgeführt werden, wenn:

- das Fahrzeug zwischen 6 und 9 Jahre alt ist und die Fahrzeugprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt
- das Fahrzeug älter als 9 Jahre ist und die Fahrzeugprüfung länger als 2 Jahre zurückliegt
- das Fahrzeug über 3'500 kg Gesamtgewicht hat und die letzte Fahrzeugprüfung mehr als 1 Jahr (auf den Tag genau) zurückliegt. Die Betriebssicherheitskontrolle ist in einer Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen durchgeführt werden.

Fahrzeuge die durch ein Strassenverkehrsamt gesperrt (Mängel oder Stempel " Vor Neuzulassung Prüfung erforderlich") sind oder bei einer Polizeikontrolle beanstandet wurden, müssen eine Betriebssicherheitskontrolle beim Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau durchführen. Ein solcher Prüfungstermin ist mit dem Strassenverkehrsamt vorgängig zu vereinbaren.

2.1 Berechtigte Garage

Die Betriebssicherheitskontrolle am Fahrzeug muss von einer prüfberechtigten Garage durchgeführt werden. Berechtigte Garagen können bei uns nachgefragt werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Garage muss im Kanton Aargau sein.
- Garage muss eine Reparaturwerkstatt haben. Bei Fahrzeugen und Anhängern über 3500 kg Gesamtgewicht muss die Reparaturwerkstatt für schwere Motorwagen prüfberechtigt sein.
- Garage muss über ein Händlerschild verfügen.
- Der Prüfbericht über die Betriebssicherheitskontrolle ist 14 Tage gültig.

Angaben entnehmen Sie online auf www.ag.ch/strassenverkehrsamt unter «Fahrzeug Export».

3. Abgaben und Gebühren

Die Prämie für die Haftpflichtversicherung, die Gebühren für die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis sowie die Motorfahrzeugabgabe sind beim Bezug der Kontrollschilder bar oder mit einer Kredit-/Debitkarte zu bezahlen.

Bei Fahrzeugen die der Schwerverkehrsabgabe unterstehen ist zusätzlich die Schwerverkehrsabgabe zu entrichten. Die Quittung für die Schwerverkehrsabgaben ist bei Fahrten in der Schweiz jederzeit mitzuführen, da diese als Zahlungsnachweis gilt.

Die Hinterziehung von Schwerverkehrsabgaben kann mit einer Busse bestraft werden.

Abgaben und Gebühren entnehmen Sie online auf www.ag.ch/stva unter «Steuern & Gebühren».

4. Allgemeine Bedingungen für Exportschilder

- Die Kontrollschilder müssen nicht zurückgegeben werden
- Es ist grundsätzlich der vom Kanton abgeschlossenen Kollektivhaftpflichtversicherung der Zürich Versicherung beizutreten
- Exportschilder werden immer bis Ende des laufenden Monats befristet. Beträgt die Restdauer weniger als 4 Tage, so kann die Befristung auf Ende des nachfolgenden Monats erfolgen. Die maximale Gültigkeitsdauer ist somit nie länger als 35 Tage. Ab dem 16. im Monat sind die Exportschilder jeweils günstiger (siehe Punkt 3, Abgaben und Gebühren)
- Eine Verlängerung von Exportschildern ist nicht möglich
- Es können keine Fahrzeugwechsel vorgenommen oder weitere Fahrzeuge mit Wechselschild eingelöst werden
- Bei Verlust, Diebstahl oder Rückgabe von Exportschildern werden keinerlei Gebühren zurückerstattet
- Fahrzeuge mit Exportschildern dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden.
- Es dürfen sich nur so viele Personen wie im Fahrzeugausweis vermerkt, max. 9 Personen inkl. Lenker im Fahrzeug befinden
- Gefährliche Güter dürfen nicht transportiert werden